

Regelungen für den Unterrichtsbesuch (durch Eltern) nach §9 der übergreifenden Schulordnung

Im Schulgesetz ist ein Elternbesuchsrecht im Unterricht verankert, damit Eltern ein Einblick in das Verhalten des eigenen Kindes im Unterrichtsgeschehen möglich ist. Eltern, die am Unterricht ihres Kindes teilnehmen möchten, stimmen sich mindestens drei Unterrichtstage vorher mit dem betreffenden Fachlehrer über den Besuch ab. In begründeten Fällen (zum Beispiel schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen) muss der Besuch auf einen Auseichtermin verschoben werden. Die Zahl der Besuche darf den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf nicht stören.